

**1. Nachtragssatzung
vom 06.08.2024
zur Hauptsatzung der Gemeinde Malente vom 12.10.2021**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVObI. Schl.-H., S. 404), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Malente vom 14.12.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 29.07.2024 die folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Malente vom 12.10.2021 erlassen:

Artikel I

Änderung der Hauptsatzung vom 12.10.2021

1. § 6 Absatz 1 Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen.
2. Dafür wird § 6 Absatz 1 Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:
Hauptausschuss

Zusammensetzung:
9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:
Koordination der Arbeit der Ausschüsse und Kontrolle der Umsetzung der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Gemeindeverwaltung. Angelegenheiten der Gleichstellungsbeauftragten, Tourismus und Kurangelegenheiten sowie Feuerwehrwesen. Bei Behandlung von Angelegenheiten aus ihrem Fachbereich sollen die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer bzw. die Gleichstellungsbeauftragte gehört werden.
3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Soweit nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet sie oder er ferner über
 1. Stundungen,
 2. Niederschlagung und Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000,- € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,- € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,- € nicht überschreitet,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Leasingrate von 5.000,- € oder die Gesamtbelastung über den Vertragszeitraum von 25.000,- € je Leasingvertrag nicht überschritten wird,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,- € nicht überschreitet,

7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000,- €,
 8. Miet- und Pachtangelegenheiten, soweit ein Betrag von jährlich 25.000,- € nicht überschritten wird.
 9. Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach der VgV/UVgO/VOB vorausgegangen ist,
 10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, sowie Gutachten und Sachverständigenleistungen nach der VgV bis zu einem Wert von 50.000,- €,
 11. Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB,
 12. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
 13. Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
 14. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmungserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten,
 15. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 50.000,- € nicht überschreitet.
 16. Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt wie Pfandentlassungen, Löschungsbewilligungen, Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen u. ä., soweit es sich nicht um Veräußerungen von Gemeindevermögen nach Ziff. 6 handelt.
4. In § 8 Absatz 2 wird in
- a) Ziff. 6 der Wert „20.000,- €“ durch „25.000,- €“ und in
 - b) Ziff. 7 der Wert „15.000,- € bis 50.000,- €“ in „25.000,- € bis 50.000,- €“ ersetzt.
5. § 9 Absatz 1 Buchstabe c) wird ersatzlos gestrichen.
6. § 9 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt:
5. die Entscheidung über die Ablösung von Stellplätzen gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Malente

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Malente tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 29.07.2024 erteilt.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 06.08.2024

Godow
Bürgermeister